

# **Bergedorfer Kanu-Club e.V.**

**Mitglied im Deutschen Kanu-Verband und im Hamburger Sportbund**

## **GEBÜHRENORDNUNG**

Stand: 20.02.2016

---

### **Präambel**

Die Regelungen in dieser Gebührenordnung (im folgenden „GebO“) beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Gebührenordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Grundlage für diese Gebührenordnung ist § 8 in der Satzung des Bergedorfer Kanu-Clubs, im folgenden „Verein“, in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Beitragspflicht**

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

### **§ 3 Beschlüsse**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie aller Gebühren -wie in § 5 GebO aufgeführt - nach Vorschlag des Vorstandes. Ebenso beschließt die Mitgliederversammlung die Höhe von Umlagen nach § 11 GebO.

(2) Die festgesetzten Beträge gelten jeweils ab 1. Januar des Jahres, in dem der Beschluss gefasst wurde.

### **§ 4 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein**

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist die wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

# Bergedorfer Kanu-Club e.V.

Mitglied im Deutschen Kanu-Verband und im Hamburger Sportbund

## GEBÜHRENORDNUNG

Stand: 20.02.2016

### § 5 Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren

(1) Die Mitglieder haben folgende Mitgliedsbeiträge und Gebühren zu zahlen:

Beitragsgruppe	Mitgliedsbeitrag pro Jahr	Lagerungsgebühr pro Jahr für 1 Kajak	Lagerungsgebühr pro Jahr für 1 Canadier	Aufnahmegebühr
<b>Aktive Mitglieder</b>				
Familien	183,00 €	30,00 €	30,00 €	103,00 €
Paare	162,00 €	30,00 €	30,00 €	77,00 €
Erwachsene	126,00 €	30,00 €	30,00 €	52,00 €
Jugendliche von 6 bis 18 Jahren	87,00 €	1 Boot frei	30,00 €	26,00 €
Auszubildende, Schüler, Studierende	99,00 €	30,00 €	30,00 €	26,00 €
Auszubildende, Schüler, Studierende (Eltern im Verein)	69,00 €	30,00 €	30,00 €	26,00 €
<b>Ehrenmitglieder</b>				
Erwachsene	0,00 €	30,00 €	30,00 €	-
<b>Fördermitglieder</b>				
Erwachsene	69,00 €	BL nicht möglich	BL nicht möglich	-
Paare	99,00 €	BL nicht möglich	BL nicht möglich	-

(2) Für die Berechnung der Beiträge und Gebühren ist der jeweils am 1. Januar des Abrechnungsjahres bestehende Mitgliedsstatus maßgeblich. Diese Regelung gilt ebenso für die Folgeabsätze (3) und (4).

(3) Jedes aktive Mitglied im Alter zwischen dem vollendeten 12. und dem 15. Lebensjahr ist verpflichtet, 6 Stunden Bootshausdienst pro Jahr zu leisten. Ersatzweise werden für jede nicht geleistete **Stunde 5,00 €** als Ausgleichszahlung in Rechnung gestellt.

(4) Jedes aktive Mitglied im Alter zwischen dem vollendeten 16. und dem 63. Lebensjahr ist verpflichtet, 6 Stunden Bootshausdienst pro Jahr zu leisten. Ersatzweise werden für jede nicht geleistete **Stunde 20,00 €** als Ausgleichszahlung in Rechnung gestellt.

# **Bergedorfer Kanu-Club e.V.**

**Mitglied im Deutschen Kanu-Verband und im Hamburger Sportbund**

## **GEBÜHRENORDNUNG**

Stand: 20.02.2016

---

### **§ 6 Fälligkeit der Beitrags- und Gebühreneinzahlungen**

(1) Für Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden jeweils gesonderte Rechnungen ausgestellt. Zu jeder Lastschrift wird dem Mitglied eine Rechnung zugesandt. Die Fälligkeit bzw. das Lastschriftdatum ist jeweils in der Rechnung vermerkt.

Um Kosten zu sparen, werden Rechnungen an die Mitglieder grundsätzlich per E-Mail zugesandt. Mitglieder ohne die Möglichkeit, E-Mails zu empfangen, werden weiterhin per Brief-Post beliefert.

(2) Im Regelfall wird der Mitgliedsbeitrag je zur Hälfte im 1. und im 3. Quartal eingezogen.

(3) Gebühren für die Bootslagerung und ggf. weitere Gebühren werden zu einem gesonderten dritten Termin berechnet. Dies erfolgt in einem zeitlichen Mindestabstand von 4 Wochen zur Beitragsrechnung im Herbst.

(4) Die Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Bootshausdienststunden werden ebenfalls gesondert berechnet. Der Einzug erfolgt jeweils zeitnah nach Ende der jährlichen Dienste-Periode.

### **§ 7 Zahlungsform**

(1) Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 20,00 Euro/Jahr in Rechnung zu stellen.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

### **§ 8 Beitragsrückstand**

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

### **§ 9 Soziale Härtefälle**

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

# **Bergedorfer Kanu-Club e.V.**

**Mitglied im Deutschen Kanu-Verband und im Hamburger Sportbund**

## **GEBÜHRENORDNUNG**

Stand: 20.02.2016

---

### **§ 10 Kündigung der Mitgliedschaft**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

### **§ 11 Umlage**

- (1) Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Umlage darf nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.
- (3) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist der zum Zeitpunkt des Beschlusses für das einzelne Mitglied gültige Jahresbeitrag.
- (4) Eine Umlage darf höchstens 1-mal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines 2-fachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

### **§ 12 Änderungen der Gebührenordnung**

- (1) Änderungen, die die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren nach § 5 GebO sowie die Höhe einer Umlage nach § 11 GebO betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über sonstige Änderungen, die diese Gebührenordnung betreffen, entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder werden in einem solchen Fall umgehend informiert.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.